OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652046/2/SB

Datum:
Linz, 19. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des Ing. M P M, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung, vom 03.03.2021, GZ: VA-FE-1725/2020, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als jeweils die Wendung „, bis zur behördlichen Feststellung, dass Sie wieder geeignet sind," durch die Wendung „für die Dauer der Nichteignung" ersetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]), vom 03.03.2021, GZ: VA-FE-1725/2020, wurde M P M (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]), die Lenkberechtigung vom 13.01.2014, GZ: 14010591, für die Klassen AM, A1, A2, A und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheids, bis zur behördlichen Feststellung, dass der Bf wieder geeignet ist, entzogen. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheids, bis zur behördlichen Feststellung, dass der Bf wieder geeignet ist, entzogen. Gemäß § 29 Abs 3 FSG sei der Führerschein unverzüglich, sofern dieser noch nicht abgegeben wurde, abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Begründend wurde neben der Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt, dass der Bf lt amtsärztlichem Gutachten vom 26.02.2021 derzeit gesundheitlich nicht geeignet sei, Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A und B zu lenken. Des Weiteren wurde ausgeführt:
„Im Detail darf auf das Ihnen in der Beilage übermittelte amtsärztliche Gutachten vom 26.02.2021 (Dr. G) verwiesen werden. Eine Kopie des Alkohollaborbefundes vom 24.02.2021 wird Ihnen ebenfalls zur Kenntnis gebracht."

Aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 26.02.2021 ergibt sich, dass sich aufgrund der vorliegenden Befundkonstellation (§ 5 StVO Delikt mit 0,63 mg/l in Polen, zurückliegend auch Depression und Alkoholproblematik seit 2016) aufgrund des exorbitant hohen CDT-Werts mit 7,19 % von einem gehäuften Missbrauch bzw einer Abhängigkeit auszugehen sei. Demzufolge sei aus amtsärztlicher Sicht derzeit die gesundheitliche Nichteignung auszusprechen. Im Gutachten ist abschließend ausgeführt:
„Um die Eignungsvoraussetzungen wiederherzustellen, ist eine zumindest 6 monatige Alkoholabstinenz in Form der Beibringung einer Haaranalyse auf Alkohol bei 6 cm Haarlänge unbehandeltem Haar vorzulegen.

Im Anschluss daran ebenfalls neuerliche psychiatrische Begutachtung sowie amtsärztliche Untersuchung."

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 26.03.2021, in der der Bf ausführt, er möchte wie folgt Beschwerde einbringen:

„• Seit jenem unglücklichen Tag (18.09.2020) habe ich zum 19.01.2021 10900 km unfallfrei, straffrei und nüchtern zurückgelegt.

- Bis auf den CDT-Wert sind meine Blutwerte in Ordnung. Alkoholabsus/ -sucht hätte wohl auch die anderen Werte betroffen.

Ich bitte daher um Reduktion der amtlich ausgesprochenen sechsmonatigen Spanne.

- Wegen Glatzenbildung kann ich keine 6cm lange Haarprobe beibringen.

Ich bitte daher um Streichung des Passus bzw. Definition einer Alternative dazu.

Weiters bitte ich um Auskunft wie es nach der Wiederherstellung der Eignungsvoraussetzungen weitergeht, mein Arbeitgeber setzt mich da unter Druck."

Zuvor erkundigte sich der Bf bei der bB, ob eine Beschwerde erforderlich sei, da mangels Haarwuchs (altersbedingt) am Haupthaar eine Haaranalyse auf Alkohol (6 cm Länge, unbehandelt) nicht möglich sei.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 01.04.2021, Einlangen 12.04.2021, die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden; darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Eine weitere Klärung der Rechtssache ist durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Dem Bf wurde seine Lenkberechtigung vom 13.01.2014, GZ: 14010591, für die Klassen AM, A1, A2, A und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mit Bescheid vom 03.03.2021 entzogen (Bescheid, Seite 55 Behördenakt). Dem zugrunde liegt ein amtsärztliches Gutachten vom 26.02.2021, wonach aufgrund eines Alkoholdelikts mit 0,63 mg/l, zurückliegender Depression und Alkoholproblematik sowie des hohen CDT-Werts mit 7,19 % von einem gehäuften Missbrauch bzw einer Abhängigkeit auszugehen ist (Gutachten, Seite 53f Behördenakt).

II.2.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die im amtsärztlichen Gutachten angeführte erforderliche 6-monatige Alkoholabstinenz (Beschwerde, Seite 63 Behördenakt). Des Weiteren führt er aus, dass wegen altersbedingter Glatzenbildung keine 6 cm lange Haarprobe beigebracht werden kann (Beschwerde, Seite 63 Behördenakt; Auskunftsersuchen Seite 60 Behördenakt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. […]

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

III.1.2. Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im

Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 8 Abs 4 FSG sind, wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 letzter Satz Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind. Werden in den Fällen des § 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 2 Abs 3 FSG-GV ist in dem Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen vorschreibt, die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

III.2.1. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht nur um jene Angelegenheit handelt, die den Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheides gebildet hat (stRsp beginnend mit VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0049 ; sh auch 09.09.2015, Ro 2015/03/0031; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG §28 VwGVG Rz 36f [Stand 15.2.2017, rdb.at] mwN und Verweis auf Rsp zu § 66 AVG).

III.2.2. Der Bf wendet sich ausdrücklich nur gegen die im amtsärztlichen Gutachten geforderte 6-monatige Alkoholabstinenz und führt zudem aus, dass die Beibringung einer Haarprobe von 6 cm Länge aufgrund seiner altersbedingten Glatze nicht möglich ist. Der Bf lässt dadurch aber jedenfalls keine Weigerung erkennen, entsprechende Untersuchungen durchzuführen bzw durchführen zu lassen.

Das amtsärztliche Gutachten, wonach die Abstinenz und Beibringung einer Haaranalyse erforderlich ist, wurde als Beilage zum Bescheid übermittelt, wobei darauf nur in der Bescheidbegründung verwiesen wird. Der Spruch des angefochtenen Bescheids erschöpft sich in der Anordnung, dass dem Bf die erteilte Lenkberechtigung „mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheides, bis zur behördlichen Feststellung, dass Sie wieder geeignet sind, entzogen“ wird, dass ihm eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ebenfalls „ab Zustellung des Bescheides, bis zur behördlichen Feststellung, dass [der Bf] wieder geeignet“ ist, entzogen wird, er den Führerschein unverzüglich, sofern dieser nicht bereits abgegeben wurde, abzuliefern hat und einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt wird.

III.2.3. Es ist grundsätzlich zulässig im Spruch des Bescheids auf außerhalb des Bescheids gelegene Schriftstücke (zB Gutachten) oder Pläne in der Absicht Bezug zu nehmen, deren Aussagen und Darstellungen in den normativen Bescheidinhalt zu integrieren und solcherart zum Inhalt des Bescheid(spruch)s zu machen (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 59 Rz 94 [Stand 1.7.2005, rdb.at] mwN). Die Begründung stellt kein wesentliches Bescheidmerkmal – im Gegensatz zum Spruch – dar, weshalb diese den Bescheidspruch (die normative Anordnung) weder ersetzen, noch modifizieren kann, noch kann ihr selbst Rechtskraft – und damit Bindungswirkung – zukommen. Folglich kann im Allgemeinen nur der Spruch

Rechte der Partei verletzen. Die Begründung ist allerdings zur Auslegung eines nicht eindeutigen Spruchs heranzuziehen (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 60 Rz 2 [Stand 1.7.2005, rdb.at] mwN).

Die Auferlegung der 6-monatigen Abstinenz und die Beibringung einer Haaranalyse findet sich nur in der Begründung in Form des Verweises auf das amtsärztliche Gutachten und stellt somit keine im Spruch formulierte Anordnung iSd § 24 Abs 3 FSG [Arg: „kann … anordnen"] dar, weshalb diesen keine Bindungswirkung zukommt (vgl dazu zB *Nedbal-Bures/Pürstl*, FSG[7] [2019] E51/1ff).

Da der Spruch des angefochtenen Bescheids hinsichtlich der Dauer des Entzugs jedoch nicht im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs steht, wonach bei einer Entziehung der Lenkberechtigung, weil die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen seit der Erteilung der Lenkberechtigung weggefallen ist, die Entziehung der Lenkberechtigung freilich nur für die Dauer der Nichteignung (und nicht bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens bzw nicht der „Feststellung" der gesundheitlichen Eignung) verfügt werden darf (vgl VwGH 14.05.2020, Ra 2020/11/0014 und die dort zitierte Rsp; sh auch 08.07.2020, Ra 2018/11/0018), war der Beschwerde hinsichtlich der Dauer der Nichteignung Folge zu geben und der Bescheid dahingehend zu korrigieren.

Vgl dazu insbesondere VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0061, Pkt. 2.5.:
„'§ 25 Abs. 2 FSG sieht vor, dass bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen ist. Diese Bestimmung ermöglicht für jene Fälle, in denen die Dauer der Nichteignung im Zeitpunkt der Bescheiderlassung genau bestimmbar ist, eine Festsetzung der Entziehungsdauer mit einem bestimmten Zeitraum. In jenen Fällen aber, in denen dies nicht möglich ist, ist - entsprechend der bereits im Geltungsbereich des KFG 1967 (§ 73 Abs. 2) geübten Praxis - die Dauer der Entziehung für die Dauer der Nichteignung festzusetzen. Davon gehen erkennbar auch die Erläuterungen zu § 25 der Regierungsvorlage zum FSG, 714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XX. GP, aus. In solchen Fällen bedarf es eines ärztlichen Gutachtens, um die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung annehmen zu können. Dies hat aber nicht zur Folge, dass die Entziehungsdauer in jedem Fall so lange läuft, bis im Verfahren über einen Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines ein Gutachten vorliegt, das die gesundheitliche Eignung des Betreffenden bestätigt. Die Festsetzung der Entziehungsdauer für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung bedeutet, dass die Entziehungsdauer mit der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung endet. Diesen Zeitpunkt hat die Behörde zu ermitteln, wenn sie (...) einen vor Ablauf einer Entziehungsdauer von 18 Monaten gestellten Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines, in dem die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung behauptet wird, mit der Begründung abweisen will, die Lenkberechtigung sei gemäß § 27 Abs. 1 Z. 1 FSG erloschen. Ist ihr die Feststellung dieses Zeitpunktes nicht möglich, kann sie in einem solchen Fall nicht davon ausgehen, die Lenkberechtigung sei infolge Ablaufes einer Entziehungsdauer von 18 Monaten gemäß § 27 Abs. 1 Z. 1 FSG erloschen.'

Demnach ist die Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung für einen bestimmten Zeitraum nur dann zulässig, wenn die Dauer der Nichteignung im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides (bzw. des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts) genau bestimmbar ist. Dies trifft bei einer (voraussichtlichen) Nichteignung ‚auf Lebenszeit' nicht zu.

Abgesehen davon soll durch die Entziehung auf die Dauer der Nichteignung zum Ausdruck gebracht werden, dass die Entziehung im Falle der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung endet (vgl. die schon im zitierten Erkenntnis erwähnten Erläuterungen zur weiterhin geltenden Stammfassung des § 25 Abs. 2 FSG, RV 714 BlgNR XX. GP, Seite 44), was bei einer rechtskräftigen Entziehung auf Lebenszeit nicht ohne weiteres gewährleistet wäre."

III.3. Im Ergebnis war der Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer der Nichteignung zu entziehen ist, wobei nochmals festgehalten wird, dass sich der Bf ausdrücklich nicht gegen die Entziehung an sich wendete.

Wie und ob der Bf die gesundheitliche Eignung wieder erlangt bzw erlangen kann, ist mangels konkreter Anordnungen im angefochtenen Bescheid nicht Sache des gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, sondern obliegt dem Bf (in Absprache mit der zuständigen Führerscheinbehörde; vgl dazu die oben angeführten Ausführungen des VwGH), wobei zur Kontrolle des Alkoholkonsumverhaltens auch andere Möglichkeiten (wie insb ein Alkohollaborbefund [Blut]) in Erwägung gezogen werden können.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger